

## Mieterstromvertrag

zwischen der KWG Energie GmbH, Schlesischer Platz 1a, 50737 Köln, vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Christoph Moossen und Dipl.-Ing. Peter Schade, (AG Köln, HRB 109353),

im Folgenden: **KWGE**

und

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Mietobjekt Straße, Hausnummer	
PLZ Stadt	
Telefon für Rückfragen	
E-Mail für die Kommunikation	
Kundennummer	
Letzter bekannter Jahresverbrauch in kWh	
Bisherige Stromzählernummer	nicht bei Neueinzug

im Folgenden: **Kunde**

### Präambel

Der Kunde möchte im Rahmen des Mieterstromangebots „**Kölnergie**“ der KWGE in dem zu den Liegenschaften der Kölner Wohnungsgenossenschaft eG gehörigen Mietobjekt mit Elektrizität versorgt werden.

Die KWGE ermöglicht eine preisgünstige, lokale und umweltfreundliche Stromversorgung. Die KWGE erzeugt dazu vor Ort durch eigene Photovoltaikanlagen grünen Strom. Diesen verteilt sie unter Einsatz des in der Liegenschaft vorhandenen Leitungsnetzes der Kölner Wohnungsgenossenschaft eG (im Folgenden: "Kundenanlage") an deren Mieter. Kann der Strombedarf nicht aus Eigenherzeugung in der Photovoltaikanlage gedeckt werden, beschafft die KWGE die zur Deckung des Bedarfs benötigten Zusatzmengen Strom aus regenerativen Quellen.

Beiden Parteien ist bewusst, dass die Stromversorgung durch die KWGE nur innerhalb der Liegenschaft und bezogen auf das Mietobjekt des Kunden erfolgen kann. Die Verpflichtungen dieses

Stromlieferungsverträge sind daher auf den Bezug des Kunden im und für das Mietobjekt beschränkt. Für eine anderweitige Versorgung des Kunden durch die KWGE, etwa im Fall eines Umzugs des Kunden, kann dieser Vertrag nicht als Grundlage dienen.

### § 1 - Beauftragung der KWGE

- (1) Der Kunde beauftragt die KWGE mit der Belieferung des Mietobjekts mit elektrischer Energie.
- (2) Der Kunde hat sich im Rahmen seines Rechts auf freie Lieferantwahl für eine Belieferung durch die KWGE entschieden. Soweit vorhanden, wird die KWGE den für das betreffende Mietobjekt des Kunden bestehenden Zählpunkt beim zuständigen Netzbetreiber abmelden bzw. sicherstellen, dass dieser den Zählpunkt der Kundenanlage zuordnen wird.
- (3) Der Kunde erklärt als Anschlussnutzer mit Vertragsschluss seine Einwilligung dazu, dass die KWGE einen Dienstleister mit der Durchführung des Messstellenbetriebs innerhalb der Kundenanlage beauftragen darf. Die KWGE übernimmt mit diesem Vertrag sodann die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, so dass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss.
- (4) Die KWGE liefert den Strom an die dem Kunden zugeordnete Verbrauchsstelle. Die Stromzählernummer wird dem Kunden durch die KWGE nach Zählerinstallation bzw. Aufnahme der Versorgung mitgeteilt.

### § 2 – Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag läuft über 12 Monate ab dem Vertragsbeginn (§ 2 Abs.1 der AGB).
- (2) Er verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn er nicht rechtzeitig von einer der Parteien vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils einen Monat. Die Kündigung bedarf der Textform.
- (3) Wegen der weiteren Einzelheiten zur Vertragsdauer und Beendigung wird auf § 6 der AGB verwiesen.

### § 3 - Preise

- (1) Es gelten folgende Preise ab dem 01.10.2023 (inklusive gesetzlicher MwSt.):

<b>Arbeitspreis</b>	
<b>Grundpreis</b>	
<b>Preisstand</b>	01.10.2023
<b>Im Netzgebiet geltender Grundversorgungstarif</b>	Rheinenergie Fair Regio Strom Basis (Köln)

- (2) Die angegebenen Preise sind Endpreise und enthalten sämtliche Kostenkomponenten wie die Stromsteuer, Netzentgelte sowie sonstige Steuern, Abgaben, Umlagen oder andere staatlich veranlasste Belastungen und die Kosten für den Messstellenbetrieb.
- (3) Die KWGE ist berechtigt, den Strompreis (Grund- und/oder Arbeitspreis) anzupassen. Näheres ergibt sich aus § 3 der AGB.
- (4) Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt im Jahresrhythmus. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen. Näheres ergibt sich aus § 4 der AGB.

### § 4 - Sonstige Bestimmungen, Geltung der AGB

- (1) Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Stromversorgung von Haushaltskunden durch die KWG Energie GmbH vom 01.01.2023 sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind in dem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.
- (6) Die Kommunikation zwischen der KWGE und dem Kunden erfolgt grundsätzlich elektronisch, soweit nicht ausdrücklich eine andere Form vereinbart ist. Die Parteien halten dafür entsprechende Einrichtungen vor. Abweichende Regelungen bedürfen einer Individualvereinbarung.

### Widerrufsbelehrung

- (1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der KWG Energie GmbH, Schlesischer Platz 1a, 50737 Köln, [Telefon: 0221/998787-0, Telefax: 0221/998787-99 oder E-Mail: info@kwg-energie.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- (2) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- (3) Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns vor der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Köln, den \_\_\_\_\_

Köln, den 01.10.2023

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
KWGE

---

## Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an

KWG Energie GmbH

Schlesischer Platz 1a

50737 Köln

oder per

Fax: 0221/998787-99

oder E-Mail: [info@kwgenergie.de](mailto:info@kwgenergie.de)

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

\_\_\_\_\_

bestellt am:

\_\_\_\_\_

erhalten am:

Vertragsnummer:

\_\_\_\_\_

Name des Verbrauchers:

\_\_\_\_\_

Anschrift des Verbrauchers:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum:

\_\_\_\_\_

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromversorgung von Haushaltskunden durch die KWG Energie GmbH

### § 1 Geltungsbereich und Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Das mit dem Vertrag begründete Lieferverhältnis betrifft die Stromversorgung der Abnahmestelle des Kunden in Niederspannung außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrags innerhalb und aus der Kundenanlage der Kölner Wohnungsgenossenschaft eG. Die Belieferung dient allein dem Zwecke des Letztverbrauchs.
- (2) Änderungen der AGB wird die KWG Energie GmbH dem Kunden spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als angenommen. Die vereinbarte neue Fassung der AGB wird dann bindender Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags wird die KWGE den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern gemäß den Regelungen in § 3.

### § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Beginn der Stromlieferung

- (1) Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald er von beiden Parteien unterzeichnet ist, spätestens jedoch **mit Aufnahme der Belieferung des Kunden** durch die KWGE mit elektrischer Energie.
- (2) In dem Fall, dass bereits ein anderweitiges Stromlieferverhältnis des Kunden bestand, ist Voraussetzung für den Beginn der Lieferung innerhalb und aus der Kundenanlage, dass die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Dementsprechend muss ein etwaig vorher bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dessen Vorversorger vollständig und wirksam beendet und der bisherige Zählpunkt des Kunden beim zuständigen Netzbetreiber abgemeldet sein. Auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden übernimmt die KWGE die erforderlichen Schritte. Die KWGE ist entsprechend zu bevollmächtigen. Zudem müssen erforderliche Zählpunkte mit Messeinrichtungen innerhalb der Kundenanlage eingerichtet sein.  
Die Lieferung beginnt an dem auf die Erfüllung der im vorangehenden Satz genannten Voraussetzungen folgenden Werktag. Der genaue Termin, an dem die KWGE mit der Stromlieferung beginnt, wird dem Kunden schriftlich angezeigt.
- (3) Die KWGE ist verpflichtet, den Strom am Stromzähler des Kunden (Abnahmestelle) zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromliefervertrags (§ 3) bereitzustellen. Der Kunde ist abgesehen von den in § 4 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) geregelten Ausnahmen für die Dauer des Vertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der KWGE zu decken.
- (4) Dem Kunden ist eine Weiterveräußerung des Stroms verboten.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, der KWGE Veränderungen mitzuteilen, die seinen Strombedarf betreffen (z.B. Aufnahme weiterer Bewohner, technische Geräte mit dauerhaft hohem Verbrauch o.ä.). Zudem ist der Kunde im Falle eines Umzugs zu Abrechnungszwecken verpflichtet, seine neue Adresse mitzuteilen.

### § 3 Preisanpassungen; sonstige Steuern und Abgaben

- (1) In dem mit dem Kunden vereinbarten **Arbeitspreis** sind alle im Zusammenhang mit dem Bezug des Stromes aus der Photovoltaikanlage bzw. über das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung sowie deren Lieferung an den Kunden verbundenen verbrauchsabhängigen Kosten, Entgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen enthalten.  
In dem mit dem Kunden vereinbarten **Grundpreis** sind alle im Zusammenhang mit der Belieferung anfallenden, nicht verbrauchsabhängigen Kosten, Entgelte sowie die darauf entfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen und die vom Messstellenbetreiber der KWGE in Rechnung gestellten Kosten für den Messstellenbetrieb enthalten.
- (2) Änderungen des vereinbarten Strompreises (Grund- und/oder Arbeitspreis) führt die KWGE im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens aus. Die Änderungen unterliegen damit der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Dem Kunden steht folglich das Recht zu, die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen zu lassen.

Bei einer Preisänderung werden ausschließlich die Kostenänderungen berücksichtigt, die für die Strompreisermittlung maßgeblich sind. Bei einer Kostenerhöhung ist die KWGE berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen und somit die Kostensteigerung an den Kunden weiterzugeben. Bei einer Kostensenkung ist die KWGE verpflichtet, den Strompreis entsprechend zu senken. Wirken sich die für die Preisbildung benannten Faktoren sowohl kostensenkend als auch kostensteigernd aus, wird die KWGE eine Verrechnung dahingehend vornehmen, dass sich beide Faktoren auf die Preisänderung auswirken und somit je nach Anteil der kostensenkenden und kostensteigernden Faktoren eine Strompreiserhöhung oder -senkung oder ggf. auch ein gleichbleibender Strompreis die Folge ist.

- (3) Die KWGE verpflichtet sich, den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass kostensenkende Faktoren nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden wie kostensteigernde Faktoren. Dies bedeutet insbesondere, dass die KWGE hinsichtlich von kostensenkenden Faktoren keinen längeren Zeitabstand zwischen der Ermittlung der Kostenentwicklung und der Umsetzung einer Preisänderung wählt, als dies bei kostensteigernden Faktoren der Fall wäre.
- (4) Änderungen des Strompreises werden stets zum Quartalsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform durch die KWGE wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde abweichend von § 6 Abs. 1 das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben und von der KWGE an den Kunden unverändert weitergegeben werden.
- (5) Die KWGE wird den Kunden mit der Ankündigungsmitteilung auf die Kündigungsmöglichkeit gesondert hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 2 Abs. 2 des Vertrages bleibt unberührt.
- (6) Die Vorgaben in § 3 Abs. 2 bis 4 gelten auch für die Fälle, in denen neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

#### **§ 4 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauchs erfolgt entsprechend § 40 EnWG und § 12 StromGKV jährlich jeweils nach Ablauf eines Jahres (Abrechnungszeitraum) und zum Ende des Vertragsverhältnisses als Schlussrechnung innerhalb von spätestens 6 Wochen. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von der KWGE bestimmten einmonatigen Abständen Abschlagszahlungen. Die KWGE wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die KWGE die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt endgültig im Sinne von § 4 Abs. 2 abgerechneten Zeitraum berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändert sich der Strompreis gemäß § 3, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (2) Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zählerstände nach einer etwaig vorzunehmenden Verrechnung mit den übrigen durch die Kundenanlage geleiteten Strommengen zum Ende des Abrechnungszeitraums.
- (3) Bei Neukunden errechnen sich die Abschlagsbeträge nach dem (im Vertrag vom Kunden anzugebenden) bisherigen Energieverbrauch oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei der Kunde einen wesentlich geringeren Verbrauch glaubhaft machen kann.
- (4) Die Abschlagsbeträge sind am dritten Werktag eines jeden Monats fällig und werden zu Beginn des Monats im Einzugsermächtigungsverfahren von dem im Vertrag angegebenen Konto eingezogen. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und werden ebenfalls im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt der KWGE eine entsprechende Einzugsermächtigung. Die KWGE ist berechtigt, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiter zu berechnen. Im Fall zu hoher Abschlagszahlungen überweist die KWGE dem Kunden den übersteigenden Betrag auf das angegebene Konto oder verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung. Nach Beendigung dieses Stromlieferungsvertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.
- (5) Die KWGE weist darauf hin, dass kein gesonderter Tarif für Nachtstrom angeboten wird.
- (6) Der Kunde kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen am betreffenden Mietobjekt gem. § 40 Abs.3 S.2 MessBG durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die

Kosten der Prüfung werden von der KWGE getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder der Kundenanlage handelt, die KWGE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechungen auf nicht berechtigten Maßnahmen der KWGE beruhen oder die Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten von der KWGE im Sinne der § 5 Abs. 2 zu vertreten sind.
- (2) Von ihrer Leistungspflicht ist die KWGE befreit, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG entsprechende Anwendung.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung der KWGE - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch die KWGE beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch die KWGE der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von der KWGE und ihrer Erfüllungsgehilfen im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und die Haftung für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich die Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat der KWGE einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die KWGE ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung Auskunft zu geben, soweit sie der KWGE bekannt sind oder von der KWGE in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## **§ 6 Weitere Regelungen zur Beendigung, Umzug, Lieferantenwechsel**

- (1) Mit der Beendigung des Mietverhältnisses endet der Stromliefervertrag automatisch. Der Kunde hat die KWGE über Zeitpunkt des Auszuges zu informieren. Maßgeblich ist die Rückgabe der Wohnung. Eine Belieferung des Kunden durch die KWGE erfolgt nur innerhalb der Liegenschaft, ein fortgesetzter Lieferanspruch des Kunden an einer neuen Lieferadresse besteht nicht.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Sonderkündigungsrechte nach §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 4 und 7 Abs. 4 der AGB bleiben unberührt.
- (3) Dem Strombezieher steht es frei, den Lieferanten nach Beendigung dieses Vertrages zu wechseln (§ 3 Nr. 24a lit. d) EnWG. In diesem Fall wird zum Wirksamwerden der Kündigung die Zählertechnik entsprechend umgestellt und der Strom durch den gewählten Stromversorger oder durch den Grundversorger geliefert. Die Kosten für die durch den Lieferantenwechsel erforderliche Umrüstung der Messeinrichtungen trägt der Strombezieher selbst.

## **§ 7 Unterbrechungen**

- (1) Die KWGE ist berechtigt, die Nutzung der Kundenanlage der bestandshaltenden Gesellschaft sowie entsprechend § 19 Abs. 1 StromGKV die Belieferung mit Strom ohne vorherige Androhung zu unterbrechen bzw. unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
  - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - b. die Nutzung der Kundenanlage bzw. den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Nutzer der Kundenanlage oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der KWGE oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Die KWGE ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant entsprechend § 19 Abs. 2

StromGKV berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die KWGE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den genannten Voraussetzungen nur durchführen (lassen), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EUR in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der KWGE mit dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

- (4) Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden entsprechend § 19 Abs. 3 StromGKV drei Werktage im Voraus angekündigt. Die KWGE hat die Belieferung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- (5) Hat der Kunde wiederholt - trotz Abmahnung - gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstoßen, insbesondere in Fällen der §§ 7 Abs. 1 und Abs. 2, ist der Lieferant entsprechend § 21 StromGKV zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angekündigt wurde.

#### **§ 8 Schlichtungsstelle**

- (1) Die KWGE wird Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher gemäß § 13 BGB sind (Verbraucherbeschwerden) gemäß § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang beantworten (KWG Energie GmbH, Schlesischer Platz 1a, 50737 Köln, Telefon: 0221/998787-0, E-Mail: info@kwgenergie.de). Hilft die KWGE der Verbraucherbeschwerde nicht bzw. nicht innerhalb der oben benannten Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG anrufen:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 - 27 57 240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Die Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice der KWGE bei Beanstandungen des Kunden ist Voraussetzung für die Beantragung einer Entscheidung durch die Schlichtungsstelle.

- (2) Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr.4 BGB wird durch die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines etwaigen Anspruchs gehemmt.
- (3) Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon [Mo. bis Fr. 9.00 bis 15.00 Uhr]: 030 - 22 480-500 oder 01805 - 10 10 00 - bundesweites Infotelefon, Fax: 030 - 22 480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

#### **§ 9 Datenschutz und Bonitätsprüfung**

- (1) Die KWGE oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Nur soweit es für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist (bei Dienstleistungen bzgl. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung/Rechnungsstellung ist dies i.d.R. der Fall), werden die personenbezogenen Daten an Dienstleister übermittelt. Dies beinhaltet auch eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte für die KWGE gemäß Art. 28 DSGVO. Nähere Auskünfte über die Verwendung der personenbezogenen Daten des Kunden erteilt die KWGE auf Anfrage unter der Adresse: KWG Energie GmbH, Schlesischer Platz 1a, 50737 Köln.
- (2) Die KWGE darf die personenbezogenen Daten des Kunden unter Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen und Beachtung des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO an Bonitätsinformationsdienste zum Zweck der Bonitätsprüfung übermitteln und Auskünfte über den Kunden von diesen Diensten beziehen. Bei negativer Bonität kann die KWGE den Antrag zum Vertragsschluss des Kunden ablehnen.



- 
- (3) Der Kunde hat gegenüber der KWGE das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

**Stand der AGB: 01.01.2023**